

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.779.314

Wien, 7. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 8498/J vom 8. November 2021 der Abgeordneten Dr. Astrid Rössler, Kolleginnen und
Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Übersteigt der Gesamtwert der Umsätze, für die eine Aufzeichnungspflicht besteht,
insgesamt 1.000.000 Euro pro Kalenderjahr, haben Plattformen, die andere dabei
unterstützen, Lieferungen oder Dienstleistungen an Konsumenten zu erbringen, diese
Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 11 UStG 1994 auch ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner
des Folgejahres elektronisch zu übermitteln. Eine abschließende Anzahl der
meldepflichtigen Vermittlungsplattformen kann nicht genannt werden, da bei
ausländischen Plattformen die steuerlich relevanten gesamten Umsätze nicht bekannt
sind.

Zu 2., 4., und 6.:

Gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) besteht im Zusammenhang mit der
Durchführung von Abgabenverfahren und Finanzstrafverfahren die Verpflichtung zur

abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Aus diesem Grund kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.

Zu 3., 5. und 7.:

Die Abgabenbehörden des Bundes achten grundsätzlich darauf, dass alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfasst und gleichmäßig behandelt werden. Allerdings würde die lückenlose Erfassung sämtlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit Kurzzeitvermietungen auf Vermittlungsplattformen (die teilweise unterhalb der Besteuerungsgrenze liegen) dem Grundsatz der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung im Sinne des § 2 Abs. 1 Rechnungshofgesetz (RHG) widersprechen. Die Anzahl sämtlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit Kurzzeitvermietungen auf Vermittlungsplattformen kann und soll aus diesem Grund nicht vollständig ermittelt werden.

Zu 8.:

Die Überprüfung der gemeldeten Daten erfolgt im Rahmen der Tätigkeit des Finanzamtes Österreich bzw. allenfalls des Finanzamtes für Großbetriebe.

Zu 8.a. und 8.b. sowie 9.a. und 9.b.:

Die gesetzliche Verpflichtung der Plattformen die hier angefragten Daten aufzuzeichnen betrifft erst Umsätze ab dem 1. Jänner 2020. Diese im Kalenderjahr 2020 getätigten Umsätze mussten die Plattformen erstmals im Kalenderjahr 2021 übermitteln (§ 28 Abs. 47 Z 1 Umsatzsteuergesetz/UStG 1994). Im Kalenderjahr 2020 konnten daher mangels erfolgter Datenübermittlung noch keine Überprüfungen stattfinden.

Im Übrigen wird angemerkt, dass im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a BAO keine diesbezüglichen Auskünfte erteilt werden können.

Zu 8.c. und 9.c.:

Die Überprüfungen erfolgen durch die Einbeziehung in die allgemeinen Prüfpläne der Finanzämter.

Zu 9.:

Ja.

Zu 10.:

- Vermieterinnen bzw. Vermieter von Unterkünften zur kurzfristigen Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, die vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirken, machen sich des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz (FinStrG) schuldig. Wer die im § 33 Abs. 1 FinStrG bezeichnete Tat grob fahrlässig begeht, macht sich der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig (§ 34 Abs. 1 FinStrG).
- Vermittlungsplattformen, die eine Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 11 UStG haben, haften für die Steuer auf die von dieser Bestimmung erfassten Umsätze, wenn sie nicht mit ausreichender Sorgfalt (siehe § 3 Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung) davon ausgehen können, dass der Steuerpflichtige (z.B. Vermieter) seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommt (§ 27 Abs. 1 Z 1 UStG).
- Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Aufzeichnungspflicht nach § 18 Abs. 11 oder 12 UStG stellt nach § 49d FinStrG eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 bzw. 25.000 Euro zu ahnden ist.
- Unternehmer, die an einer sonstigen Leistung an einen Nichtunternehmer, die durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützt oder angebahnt wird, beteiligt sind, haften für die im Rahmen dieser sonstigen Leistung anfallende Steuer, wenn sie nicht mit ausreichender Sorgfalt davon ausgehen können, dass der Steuerpflichtige seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommt (§ 27 Abs. 1 Z 3 UStG).

Als Unternehmer im Sinne von § 27 Abs. 1 Z 3 UStG gelten Unternehmer, die über eine elektronische Schnittstelle potentielle Kunden in den Webshop oder auf die Website des Leistungserbringers leiten, wenn die Höhe des Entgelts, das sie dafür vom Leistungserbringer erhalten, zumindest teilweise vom Zustandekommen und der Höhe des Umsatzes des Leistungserbringers abhängt und diese Umsätze der Leistungserbringer insgesamt 1.000.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen (§ 2 Abs. 1 Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung).

Zu 11.:

Diese Thematik fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 12.:

Ergänzend zu den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen soll die DAC 7-Richtlinie bis 31. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Die DAC 7-Richtlinie verpflichtet Betreiber digitaler Plattformen in der EU sowie im qualifizierten Drittstaat zur Einhebung und jährlichen Übermittlung von Informationen zu den auf den Plattformen tätigen Anbietern.

Gemeldet werden müssen Informationen betreffend die Plattform selbst, Informationen betreffend die Anbieter und die relevanten Aktivitäten sowie zusätzliche Informationen im Fall der Vermietung von unbeweglichem Vermögen. Mithilfe des automatischen Informationsaustausches im Sinne der DAC 7-Richtlinie sollen die Ansässigkeitsstaaten der Anbieter über deren Aktivitäten auf digitalen Plattformen Kenntnis erlangen und so potentielle Steuerumgehungspraktiken aufgedeckt werden.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

